

**GEMEINDEVERBAND**  
**REGIONALER SOZIALDIENST**  
**OBERHOFEN**

---

**ORGANISATIONSREGLEMENT**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>ORGANISATION.....</b>	<b>4</b>
ALLGEMEINES.....	4
VERBANDSGEMEINDEN.....	4
GEMEINDEVERBANDSVERSAMMLUNG.....	4
DER GEMEINDEVERBANDSRAT .....	5
DER SOZIALDIENST.....	6
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	6
KOMMISSIONEN.....	7
<b>POLITISCHE RECHTE .....</b>	<b>7</b>
INITIATIVE.....	7
FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM) .....	8
PETITION .....	8
<b>VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERBANDSVERSAMMLUNG .....</b>	<b>9</b>
ALLGEMEINES.....	9
ABSTIMMUNGEN.....	10
WAHLEN .....	11
<b>ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE .....</b>	<b>12</b>
<b>AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT.....</b>	<b>13</b>
<b>FINANZIELLES, HAFTUNG.....</b>	<b>13</b>
<b>AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION .....</b>	<b>14</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>14</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>15</b>
<b>GENEHMIGUNGEN .....</b>	<b>15</b>
<b>ANHANG I: KOMMISSIONEN .....</b>	<b>16</b>
<b>ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS .....</b>	<b>17</b>

## Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Unter dem Namen "Regionaler Sozialdienst Oberhofen", hier-nach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Sitz des Verbandes ist Oberhofen am Thunersee.</p> <p><sup>3</sup> Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Thun.</p>
Zweck	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Der Verband besorgt im Auftrag der Verbandsgemeinden die gesetzlichen Aufgaben in der öffentlichen Sozialhilfe.</p> <p><sup>2</sup> Für die Ausführung dieser Aufgaben führt der Verband eine regionale Sozialbehörde und einen Sozialdienst. Er kann vertraglich die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen im Sozialbereich vereinbaren, ihnen beitreten oder sie auf andere Weise fördern und unterstützen.</p>
Mitgliedschaft	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Heiligenschwendi, Hilterfingen, Oberhofen am Thunersee, Sigriswil und Teuffenthal.</p> <p><sup>2</sup> Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen unter Kostenfolge.</p> <p><sup>3</sup> Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p><sup>2</sup> Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p> <p><sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband nach Möglichkeit in der Erfüllung seiner Aufgaben.</p>
Information	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p><sup>2</sup> Er stellt den Verbandsgemeinden jeweils den Voranschlag und die Rechnung zur Kenntnis zu.</p>
Form der Mitteilungen	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p> <p><sup>2</sup> Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Thuner Amtsanzeiger.</p> <p><sup>3</sup> Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.</p>

## Organisation

### Allgemeines

Organe	<b>Art. 7</b> Die Organe des Verbands sind: a) die Verbandsgemeinden b) die Gemeindeverbandsversammlung c) der Gemeindeverbandsrat (Sozialbehörde) d) der Sozialdienst e) die Rechnungsprüfungskommission f) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
--------	--

### Verbandsgemeinden

Befugnisse	<b>Art. 8</b> Die Verbandsgemeinden beschliessen: a) Zweckänderungen b) Wesentliche Änderungen der Kostenverteilung
Verfahren	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeverbandsversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.  <sup>2</sup> Der Gemeindeverbandsrat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.  <sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

### Gemeindeverbandsversammlung

Zusammensetzung	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeverbandsversammlung ist öffentlich und besteht aus den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinden. Als Grundlage dienen die jeweiligen Stimmregister.  <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindeverbandsrates leitet die Gemeindeverbandsversammlungen.
Versammlungen	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Der Gemeindeverband versammelt sich auf Antrag.  <sup>2</sup> Der Gemeindeverbandsrat beruft die Gemeindeverbandsversammlung ein.  <sup>3</sup> Die einzelnen Verbandsgemeinden können eine Gemeindeverbandsversammlung beantragen.  <sup>4</sup> Die Einladungen für die Gemeindeverbandsversammlungen gehen an die Verbandsgemeinden und werden mindestens 30 Tage vorher im Thuner Amtsanzeiger unter Angabe der Traktanden publiziert.
Befugnisse	<b>Art. 12</b> Die Gemeindeverbandsversammlung ist zuständig für: a) die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans; b) Änderungen des Organisationsreglements und die Aufnahme, resp. den Austritt von Gemeinden. Vorbehalten bleibt Art. 8; c) die Genehmigung des Voranschlages, sofern dies mittels Referendum verlangt wird;

- d) Genehmigung, Änderung und Aufhebung von Reglementen;
- e) Verpflichtungskredite ab Fr. 300'000.00

### **Der Gemeindeverbandsrat**

- Zusammensetzung**
- Art. 13**<sup>1</sup> Der Gemeindeverbandsrat setzt sich aus den gewählten Mitgliedern der Verbandsgemeinden zusammen. Jede Verbandsgemeinde delegiert das Gemeindeexekutivmitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Sozialhilfe/ Vormundschaft in den Gemeindeverbandsrat.
- <sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden haben Anrecht auf folgende Sitze im Gemeindeverbandsrat:
- |                          |              |
|--------------------------|--------------|
| - Heiligenschwendi       | 1 Mitglied   |
| - Hilterfingen           | 2 Mitglieder |
| - Oberhofen am Thunersee | 2 Mitglieder |
| - Sigriswil              | 2 Mitglieder |
| - Teuffenthal            | 1 Mitglied   |
- <sup>3</sup> Die Stellvertretung ist unzulässig.
- <sup>4</sup> Die Angestellten des Verbandes sowie andere in einem Dienst- oder Auftragsverhältnis zum Verband stehenden Personen nehmen auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- <sup>5</sup> Der Gemeindeverbandsrat konstituiert sich selber.
- Beschlussfähigkeit**
- Art. 14**<sup>1</sup> Der Gemeindeverbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- <sup>2</sup> Der Gemeindeverbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- Zuständigkeiten**
- Art. 15**<sup>1</sup> Der Gemeindeverbandsrat ist Sozialbehörde im Sinne des Sozialhilfegesetzes.
- <sup>2</sup> Der Gemeindeverbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
- Aufgaben**
- <sup>3</sup> Als Sozialbehörde erfüllt er die in der Sozialhilfegesetzgebung vorgesehenen Aufgaben:
- a) Er beurteilt grundsätzliche Fragen der Sozialhilfe
  - b) Er erhebt den Bedarf an Leistungsangeboten
  - c) Er beaufsichtigt und unterstützt den Sozialdienst
  - d) Er erarbeitet Planungsgrundlagen zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion
  - e) Er stellt institutionelle Leistungsangebote mit Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der zuständigen Gemeindeorgane bereit.
- <sup>4</sup> In Ausführung der gesetzlichen Aufgaben in der Sozialhilfe:
- a) erlässt er Unterstützungsrichtlinien (Handbuch Sozialhilfe) in Ergänzung zu den kantonalen Bestimmungen
  - b) genehmigt er den Leistungskatalog für den Sozialdienst, welcher die im Reglement festgelegten Aufgaben detailliert beschreibt
  - c) regelt er die Aufsicht in der Sozialhilfe (Dossierkontrolle)

<sup>5</sup> Er genehmigt die Jahresrechnung

<sup>6</sup> Er genehmigt den Voranschlag, sofern dagegen kein Referendum gemäss Art. 26 ergriffen worden ist.

<sup>7</sup> Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a) die Organisation des Gemeindeverbandsrates
- b) die Einladung und das Verfahren für die Gemeindeverbandsrats-sitzungen
- c) die Anstellung und Entlassung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglementes.
- d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen
- e) die Unterschriftsberechtigung

<sup>8</sup> Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 4 anderen Organen zugewiesen sind.

## **Der Sozialdienst**

Zusammensetzung und Personal

**Art 16** <sup>1</sup> Zu seiner Aufgabenerfüllung stellt der Verband entsprechend qualifiziertes Fachpersonal an.

<sup>2</sup> Der Sozialdienst wird geführt von der Geschäftsleitung, die gleichzeitig das Verbandsekretariat führt.

<sup>3</sup> Die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie Rechten und Pflichten des Personals regelt das Personalreglement des Gemeindeverbandes.

Aufgaben

**Art. 17** <sup>1</sup> Der Sozialdienst erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Er übernimmt die Aufgaben in der individuellen Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetzgebung
- b) Er erfüllt Abklärungs- und Ausführungsaufgaben in den Bereichen Vormundschaft, Kinderschutz, Pflegekinder und Adoption im Auftrag der Gemeinden
- c) Er erbringt weitere Dienstleistungen für Gemeinden und Behörden (Öffentlichkeits- und Projektarbeit).

<sup>2</sup> Die Aufgaben werden in einem Leistungskatalog detailliert beschrieben.

## **Das Rechnungsprüfungsorgan**

Grundsatz

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 3 Mitgliedern. Die Gemeindeverbandsversammlung kann mit dieser Aufgabe auch ein anderes Rechnungsprüfungsorgan für die Dauer von vier Jahren beauftragen (privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle), sofern nicht genügend befähigte Kandidatinnen und

Kandidaten für die Kommission gefunden werden. Artikel 19 hiernach findet keine Anwendung.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

<sup>3</sup> Bei der Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind nach Möglichkeiten Personen aus allen Verbandsgemeinden zu berücksichtigen.

Datenschutz

<sup>4</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich.

## **Kommissionen**

Ständige Kommissionen

**Art. 19** <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang 1 zum Reglement bestimmt.

<sup>2</sup> Der Gemeindeverbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Gemeindeverbandsversammlung und der Gemeindeverbandsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

## **Politische Rechte**

### **Initiative**

Initiative

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Gemeindeverbandsversammlung fällt.

Gültigkeit

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a) von mindestens 5 Prozent der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden unterzeichnet ist,
- b) innert der Frist nach Art. 22 eingereicht ist,
- c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- e) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- f) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung

**Art. 22** <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeindeverbandsrat schriftlich anzuzeigen.

<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeindeverbandsrat einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

**Art. 23** <sup>1</sup> Der Gemeindeverbandsrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2 verfügt der Gemeindeverbandsrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

**Art. 24** Über die Initiative beschliesst je nach Zuständigkeit entweder:  
- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,  
- die Gemeindeverbandsversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.

### **Fakultative Volksabstimmung (Referendum)**

Grundsatz

**Art. 25** <sup>1</sup> Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder eine Verbandsgemeinde können gegen den Beschluss über den Voranschlag des Gemeindeverbandsrates das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist

<sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage ab der öffentlichen Bekanntmachung.

Bekanntmachung

**Art. 26** <sup>1</sup> Der Gemeindeverbandsrat gibt den Beschluss über den Voranschlag gemäss Art. 15 Abs. 3 im Amtsanzeiger einmal bekannt.

<sup>2</sup> Die Bekanntmachung enthält:

- a) den Beschluss
- b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- c) die Referendumsfrist
- d) die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften
- e) die Einreichungsstelle
- f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen

Behandlungsfrist

**Art. 27** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeindeverbandsrat der Gemeindeverbandsversammlung die Vorlage zum Entscheid.

### **Petition**

Petition

**Art. 28** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.



## Verfahren an der Gemeindeverbandsversammlung

### Allgemeines

- Traktanden **Art. 29** <sup>1</sup> Die Gemeindeverbandsversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- <sup>2</sup> Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung vorgesehen werden.
- Rügepflicht **Art. 30** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- <sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).
- Eröffnung **Art. 31** Die Präsidentin oder der Präsident
- eröffnet die Gemeindeverbandsversammlung,
  - prüft anhand der Stimmregister die Stimmberechtigung,
  - veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
  - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Eintreten **Art. 32** Die Gemeindeverbandsversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung **Art. 33** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeverbandsversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Ordnungsantrag **Art. 34** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- <sup>3</sup> Nimmt die Gemeindeverbandsversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
  - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und
  - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

### Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 35** Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
  - erläutert das Abstimmungsverfahren und
  - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren

---

	anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	<p><b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– unterbricht wenn nötig die Gemeindeverbandsversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,</li><li>– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,</li><li>– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,</li><li>– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und</li><li>– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 37) ermitteln.</li></ul>
Gruppensieger (Cupsystem)	<p><b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p><sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p><sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p><b>Art. 38</b> Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p><b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeverbandsversammlung stimmt offen mit Handheben ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stimmgleichheit	<p><b>Art. 40</b> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.</p>
Konsultativabstimmung	<p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeverbandsversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.</p>

## Wahlen

Wählbarkeit	<p><b>Art. 42</b> Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– in den Gemeindeverbandsrat die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde,</li><li>– in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.</li></ul>
Unvereinbarkeit	<p><b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeindeverbandsrates sein, einer Kommission oder dem Personal angehören.</p> <p><sup>2</sup> Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeindeverbandsrat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p>
Verwandtenausschluss	<p><b>Art. 44</b> Der Verwandtenausschluss für den Gemeindeverbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.</p>
Amtsdauer	<p><b>Art. 45</b> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Die Amtszeitbeschränkung richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Herkunftsgemeinde.</p>
Wahlverfahren	<p><b>Art. 46</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.</li><li>Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</li><li>Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</li><li>Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Gemeindeverbandsversammlung geheim.</li><li>Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den anwesenden stimmberechtigten Personen. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.</li><li>Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none"><li>– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;</li><li>– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.</li></ul></li><li>Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler<ul style="list-style-type: none"><li>– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 47),</li><li>– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 48) und</li><li>– ermitteln das Ergebnis (Art. 49 und 50).</li></ul></li></ol>
Ungültiger Wahlgang	<p><b>Art. 47</b> Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p><b>Art. 48</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p>

Ungültige Namen	<p><b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li><li>– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder</li><li>– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p><b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächst höhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p><sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p><b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p><b>Art. 52</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p><b>Art. 53</b> Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

## Öffentlichkeit, Protokolle

Gemeindeverbandsversammlung	<p><b>Art. 54</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeverbandsversammlung ist öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Gemeindeverbandsversammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p><sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeverbandsversammlung.</p> <p><sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
Gemeindeverbandsrat und Kommissionen	<p><b>Art. 55</b> <sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeindeverbandsrates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschlüsse des Gemeindeverbandsrates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

Protokollführung	<p><b>Art. 56</b> <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindeverbandsversammlung, des Gemeindeverbandsrates und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.</p> <p><sup>3</sup> Die Protokolle der Gemeindeverbandsversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Gemeindeverbandsrates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p>
------------------	--

## Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand	<p><b>Art. 57</b> <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p><sup>3</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeverbandsversammlung.</p>
Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit	<p><b>Art. 58</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p><sup>2</sup> Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.</p>

## Finanzielles, Haftung

Allgemeines	<p><b>Art. 59</b> Der Gemeindeverbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p>
Beiträge der Verbandsgemeinden Kostenverteilung	<p><b>Art. 60</b> <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden bezahlen die Sozialhilfekosten gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz. Die Verwaltungskosten des Verbandes werden zu 50 % nach der aktuellen Einwohnerzahl und zu 50 % nach den Gesamtfallzahlen der letzten 2 Jahre (gemäss Jahresbericht des Sozialdienstes) der einzelnen Gemeinden bestimmt.</p>
Haftung	<p><b>Art. 61</b> <sup>1</sup> Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.</p> <p><sup>2</sup> Austretende Verbandsgemeinden haften während 2 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 60) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.</p> <p><sup>3</sup> Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 63 Abs. 3.</p>

## Austritt, Auflösung und Liquidation

- Austritt **Art. 62** <sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren.
- <sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
- Auflösung **Art. 63** <sup>1</sup> Der Verband wird aufgelöst
- a) durch Beschluss von mindestens vier der fünf Verbandsgemeinden
  - b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.
- <sup>2</sup> Die Liquidation obliegt dem Gemeindeverbandsrat.
- <sup>3</sup> Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 3 vorangehenden Jahren zugewiesen.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 64** <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang I tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.
- <sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 18. Mai 2004 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

\*\*\*\*\*

### Änderungen:

- Art. 12 d) und e)  
Eingefügt an Gemeindeverbandsversammlung vom 19. Oktober 2011

## Auflagezeugnis

Der Verbandssekretär bestätigt, dass das Reglement in allen Verbandsgemeinden jeweils dreissig Tage vor der beschlussfassenden Verbandsgemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei sowie im Verbandssekretariat Oberhofen öffentlich aufgelegt worden ist.  
Die Auflage wurde ordnungsgemäss in den Thuner Amtsanzeigern Nrn. 4 und 8 vom 27. Januar 2005 und 24. Februar 2005 bekannt gemacht.

Oberhofen,

Der Verbandssekretär



M. Loretz

## Genehmigungen

An der Gemeindeverbandsversammlung vom 1. März 2005 wurde das vorliegende Organisationsreglement des Gemeindeverbandes regionaler Sozialdienst Oberhofen genehmigt.

Oberhofen,

GEMEINDEVERBAND REGIONALER  
SOZIALDIENST OBERHOFEN  
Die Präsidentin            Der Sekretär

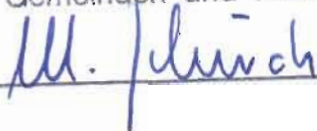


S. Rosat



M. Loretz

GENEHMIGT mit Aenderungen  
gem. Verfügung vom 11. April 2007  
Amt für Gemeinden und Raumordnung:



## Auflagezeugnis

Der Verbandssekretär bestätigt, dass die Reglementsänderungen dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeverbandsversammlung im Verbandssekretariat Oberhofen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger vom 15. September 2011 und 13. Oktober 2011 bekannt gemacht.

Oberhofen, 25. Oktober 2011

Der Verbandssekretär



M. Loretz

## Genehmigungen

An der Gemeindeverbandsversammlung vom 19. Oktober 2011 wurden die Ergänzungen (Art. 12 d) und e) im vorliegenden Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Regionaler Sozialdienst Oberhofen genehmigt.

Oberhofen, 25. Oktober 2011

GEMEINDEVERBAND REGIONALER SOZIALDIENST OBERHOFEN

Der Präsident



Theodor Wittwer

Der Sekretär



Martin Loretz

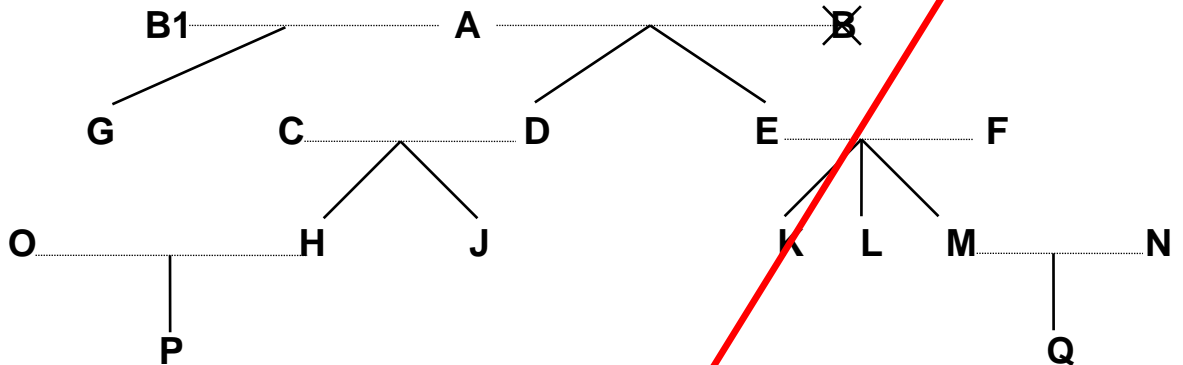


## Anhang I: Kommissionen

### **Name der Kommission: Büroausschuss**

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Präsidentin / Präsident und Geschäftsleitung
Wahlorgan:	Gemeindeverbandsrat
Übergeordnete Stelle:	Gemeindeverbandsrat
Untergeordnete Stellen:	Personal
Aufgaben:	Vorbereitung der Sitzungen des Gemeindeverbandsrates sowie unaufschiebbare Geschäfte.
Finanzielle Befugnisse:	gem. Präsidialbeschluss
Unterschrift:	Präsidentin / Präsident und Geschäftsleitung einzeln

**Anhang II: Verwandtenausschluss (bisher → ungültig!)**

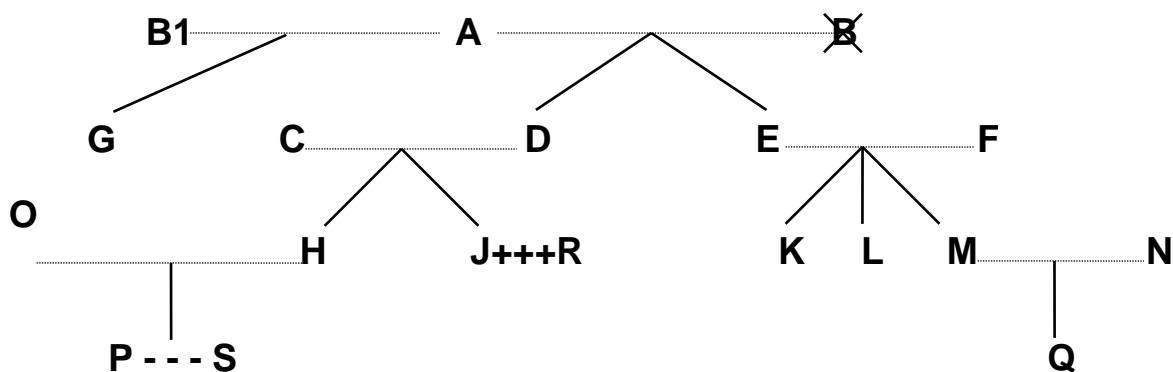


Legende:      ..... = Ehe  
                   |         = Abstammung  
                   X         = verstorben

Dem <i>Vorstand</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit  
 – Mitgliedern des **Verbandsrates**,  
 – Mitgliedern von **Kommissionen** oder  
 – Vertreterinnen/Vertretern des **Verbandspersonals**  
 in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

**Anhang II: Verwandtenausschluss (neu)**



- Legende:
- ..... = Ehe
  - | = Abstammung
  - = verstorben
  - +++ = eingetragene Partnerschaft
  - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerete in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

**Ebensowenig dürfen Personen, die mit**

- Mitgliedern des Vorstandes,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

**in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.**